

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“ vom 22.04.2015

Auf der Grundlage des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 18.11.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Hellbach – Conventer Niederung“ vom 22.04.2015 erlassen:

Artikel I

Die Satzung des WBV vom 22.04.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verbandsgebiet umfasst die Küstengebiete 96359 bis 963911 (zwischen dem Bach aus Blowatz/96358 und der Wasserscheide östlich des Ostseebads Nienhagen) mit dem Hellbach/9636 und dem Randkanal der Conventer Niederung/9638. Das Verbandsgebiet ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie dargestellt (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>).“

2. § 2 Abs. 1 Nummer 1. a) wird wie folgt neu gefasst:

„Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§ 39 (1) WHG)“

3. § 2 Absatz 1 Nummer 1. b) wird gestrichen.

4. Im § 8 Absatz 6 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Für Beschlüsse über die Änderung der Verbandsatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen“

5. § 13 Absatz 1 Nummer 1. wird wie folgt ergänzt:

„jedoch nur, soweit dadurch keine Kosten entstehen oder die Kosten bereits im Haushaltsplan ausgewiesen sind,“

6. § 13 Absatz 1 Nummer 7. wird wie folgt neu gefasst:

„die Verwendung der für die Unterhaltung verrohrter Gewässerabschnitte gebildeten Rücklage im Rahmen der Zweckbestimmung“

7. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

8. Im § 19 Absatz 3 Nummer Satz 1 wird folgende Formulierung gestrichen:

„, die pauschaliert werden können,“

9. § 19 Absatz 4 wird gestrichen.

10. In der Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung wird in der Überschrift Teil 1 wird nach dem Wort „Pflege“ wie folgt ergänzt:

„und Entwicklung“

11. In der Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung wird im Teil 1, Abschnitt A, Nr. 1.1 b) in den Sätzen 2 und 3 jeweils „ALB“ durch „ALKIS“ ersetzt.

12. In der Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung wird im Teil 1, Abschnitt A, Nr. 1.1 b) der Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Für Naturschutzgebiete mit den ALKIS Nutzungsarten 12000 (Industrie- und Gewerbefläche) und 18000 (Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche) wird ein Nutzungsartenfaktor von 1,0 festgesetzt.“

13. In der Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung wird im Teil 1, Abschnitt B, Nr. 2.3 wie folgt neu gefasst:

„Maßnahmen, die durchgeführt werden, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss.“

14. In der Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung wird im Teil 1, Abschnitt B werden die Nummern 2.4 bis 2.6 gestrichen.

15. In der Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung wird im Teil 1, Abschnitt B Nr. 2 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Keine Erschwernisse im Sinne dieser Satzung stellen Anlagen in, an und über Gewässern dar, für die der Verband unterhaltungspflichtig ist.“

16. In der Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung wird der Teil 2 gestrichen.

17. Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Nutzungsarten zur Satzung

des Wasser-und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“

Schlüssel	Nutzungsartenbereich Nutzungsartengruppe	Nutzungsartenfaktor
10000	Siedlung	3,5
20000	Verkehr	3,5
30000	Vegetation	siehe Nutzungsartengruppe
31000	Landwirtschaft	1,0
32000	Wald	0,5
33000	Gehölz	0,5
34000	Heide	0,5
35000	Moor	0,5
36000	Sumpf	0,5
37000	Unland/Vegetationslose Fläche	0,5
40000	Gewässer	siehe Nutzungsartengruppe
41000	Fließgewässer	0,1
42000	Hafenbecken	0,1
43000	Stehendes Gewässer	0,5
44000	Meer	0,0

Die Zuordnung des Nutzungsartenfaktors gilt jeweils für alle Nutzungsarten im jeweiligen Nutzungsartenbereich bzw. in der jeweiligen Nutzungsartengruppe.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Kröpelin, 7.12.2015

.....
Verbandsvorsteher